

# Stadt Lauda-Königshofen

## 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“

### Begründung

aufgestellt:	27.09.2021
Fassung vom:	17.03.2022
geändert:	24.06.2022
	07.10.2022

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Lauda-Königshofen unterstützt in ihrem Stadtgebiet Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie der Solarenergienutzung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen. In diesem Rahmen soll im Flächennutzungsplan „FNP 2010 plus“ der Stadt Lauda-Königshofen ein geeigneter Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden. Konkret vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 672 (Teilbereich), 673 und 685 unter Einbeziehung von Teilen der Grundstücke Fl.Nrn. 675 und 683 der Gemarkung Deubach.

Grundlage für die Umsetzung und Förderung von Photovoltaikanlagen (Einspeisevergütung) ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026). Des Weiteren erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundsätzlich eine kommunale Bauleitplanung, da der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Vorhaben, die der Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), nicht ausdrücklich in den Kreis privilegierter Vorhaben aufgenommen hat. Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat daher am 27.09.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ zur Ausweisung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ beschlossen; der Beschluss wurde am 17.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Erstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ und der Durchführung des Änderungsverfahrens wurde das Büro HWP Holl Wieden Partnerschaft in Würzburg beauftragt.

Parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ aufgestellt werden. Die Stadt Lauda-Königshofen bereitet damit die Ziele zur verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (hier Solarenergie) auf kommunaler Ebene planungsrechtlich vor.

## **2. Planungsrechtliche Voraussetzungen**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ der Stadt Lauda-Königshofen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV 90)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO-BW)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen gelten in der letztgültigen Fassung.

### **2.2 Stand der Bauleitplanung**

#### **2.2.1 Flächennutzungsplan**

Die Stadt Lauda-Königshofen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan „FNP 2010 plus“ aus dem Jahr 2012, der den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausweist. An den Änderungsbereich grenzt im Süden eine Fläche für Wald und im Nordwesten der Hof Sailtheim (gemischte Baufläche) an. Der nördliche Teil des Planungsgebiets (Fl.Nr. 672, teilweise Fl.Nr. 675) liegt innerhalb eines Wasserschutzgebiets (Zone III b).

Da im Änderungsbereich zukünftig ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ (6. Änderung) erforderlich.

#### **2.2.2 Bebauungsplanung**

Für das Planungsgebiet besteht bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ soll für den Änderungsbereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ aufgestellt werden.

### **3. Planungsgebiet**

#### **3.1 Lage und Abgrenzung**

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ liegt rund 600 m südöstlich der Ortslage Hofstetten und unmittelbar südöstlich des Hofes Sailtheim. Die Ortslage Messelhausen ist rund 1,5 km nordöstlich des Änderungsbereichs gelegen.

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs (Fl.Nr. 672, teilweise Fl.Nr. 675) liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Nr. 128215 „Tauberaue“ (Zone III b). Durch den Änderungsbereich verläuft zudem von Ost nach West die 110-kV-Freileitung Stalldorf-Königshofen der Netze BW GmbH.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an einen Flurweg (Fl.Nr. 681) sowie an landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem nicht zum Änderungsbereich zählenden Teil des Grundstücks Fl.Nr. 672 an. Auch im Osten schließt sich an den Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Im Westen des Änderungsbereichs verläuft die Ortsverbindungsstraße von Hofstetten über Hof Sailtheim in Richtung Deubach (Fl.Nr. 683), an die sich nach Westen hin das geschützte Biotop Nr. 164241285217 „Feldhecke südöstlich Hof Sailtheim“ und noch weiter westlich Fläche für die Landwirtschaft (inkl. externe Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 675) anschließt. Im Süden grenzt an den Änderungsbereich ein Flurweg (Fl.Nr. 674 bzw. 348) an, an den sich noch weiter südlich Waldfläche (Laubwald mit eingestreuten Fichtengruppen) anschließt.

Das Gelände des Änderungsbereichs fällt von ca. 375 m üNN im Bereich der Sailtheimer Höhe im Nordosten auf ca. 340 m üNN im Süden und ca. 360 m üNN im Nordwesten ab. Im Südwesten des Änderungsbereichs befindet sich eine weitere, rund 375 m hohe Anhöhe.

#### **3.2 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan „FNP 2010 plus“ der Stadt Lauda-Königshofen ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

#### **3.3 Nutzungen in der Umgebung**

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) im Norden, Osten und Westen sowie durch Wald (Laubwald mit eingestreuten Fichtengruppen) im Süden geprägt. Unmittelbar nordwestlich des Änderungsbereichs ist der Hof Sailtheim gelegen.

#### **3.4 Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 41 ha. Davon werden im Zuge des Änderungsverfahrens rund 35,1 ha als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt. Die weiteren Flächen werden als Grünfläche/ Ausgleichsfläche sowie teilweise als Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) und als Erschließungsstraße dargestellt.

Im Westen schließt sich an den Änderungsbereich eine rund 3,5 ha große Ausgleichsfläche (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 675 der Gemarkung Deubach) an, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ als externe Ausgleichsfläche festgesetzt ist.

#### **3.5 Erschließung und Versorgung**

Der Änderungsbereich wird von Westen her über die im Westen des Änderungsbereichs verlaufende Ortsverbindungsstraße von Hofstetten in Richtung Deubach erschlossen. Diese knüpft im Norden an die Kreisstraße K 2801 und im Süden an die Kreisstraße K 2800 an.

Die Einspeisung von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in das Stromnetz kann über die 110-kV-Freileitung der Netze BW GmbH erfolgen, die durch den Änderungsbereich führt.

Eine Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind nicht erforderlich.

### 3.6 Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Hinweise über obertägig nicht mehr sichtbare Bodendenkmäler im Änderungsbereich liegen der Stadt Lauda-Königshofen nicht vor.

Mit Blick auf die zukünftig im Änderungsbereich beabsichtigte Nutzung sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 1-3 DSchG BW zu beachten.

### 3.7 Vegetation / Biotope / Artenschutz

Der Änderungsbereich stellt eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, auf der sich größtenteils Ackerland befindet. Im Südwesten des Grundstücks Fl.Nr. 672 befindet sich ein kleines Feldgehölz (Eiche). Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop Nr. 164241285217 „Feldhecke südöstlich Hof Sailtheim“.

An den Änderungsbereich schließen sich im Norden, Osten und Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) an. Im Süden grenzt Wald (Laubwald mit eingestreuten Fichtengruppen) an den Änderungsbereich an.

Der Änderungsbereich tangiert keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder nach EU-Recht ausgewiesene Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete). Erst im Umfeld von ca. 500 m um den Änderungsbereich sind Ausläufer von Landschaftsschutzgebieten anzutreffen.

Inwieweit sich Auswirkungen für besonders geschützte Arten durch die Planung ergeben, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einem gesonderten fachlichen Gutachten zum Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Tauberzoo – Büro für Faunistik, Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, vom Juni 2022) untersucht. Laut saP ergeben sich Auswirkungen insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Schafstelze), aber nicht für Reptilien, Fledermäuse, Schmetterlinge oder Amphibien.

### 3.8 Eingriffsregelung / Ausgleichsbedarf

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ der Stadt Lauda-Königshofen wird, da hier eine bislang unbebaute Fläche (Fläche für die Landwirtschaft) zukünftig als Sondergebiet (SO) zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt werden soll, ein Ausgleichsbedarf für den im Änderungsbereich vorgesehenen Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt.

Der Ausgleichsbedarf wird in Anlehnung an den Bewertungsrahmen für Biotope des Umweltschutzamtes Main-Tauber-Kreis wie folgt ermittelt.

#### Eingriff Änderungsbereich

	Fläche (qm)	Faktor	Wert Biotoptyp (Pt)
Ursprungsfläche Ackerland, intensiv bewirtschaftet	405.070 qm	0,2	81.014,0 Pt.
Erschließungsstraße versiegelt/ verdichtet (Bestand)	2.560 qm	0,0	0
Biotop (zu erhalten)	2.440 qm	1,0	2.440,0 Pt.
	<b>410.070 qm</b>		<b>83.454,0 Pt.</b>

Die Wertigkeit der Flächen im Änderungsbereich, für die ein Kompensationsbedarf entsteht, liegt bei 83.454,0 Pt.

Da seitens der Stadt Lauda-Königshofen eine Aufwertung der Flächen um die Stufe 1,5 angestrebt wird, erhöht sich die Wertigkeit auf 125.181,0 Pt.

Für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet und auf einer rund 3,5 ha großen externen Ausgleichsfläche unmittelbar westlich des Planungsgebiets festgesetzt.

### 3.9 Belange der Landwirtschaft

Die für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen im Änderungsbereich sind bislang im Flächennutzungsplan „FNP 2010 plus“ der Stadt Lauda-Königshofen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung im Stadtgebiet Lauda-Königshofen gelten folgende Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002:

LEP 5.3.2 (Z): „Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabwiesbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“

LEP 5.3.3 (G): „Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist. Insbesondere in Räumen mit starkem Siedlungsdruck sind die Fluren in den Freiräumen so auszuwählen, zu bemessen, zu sichern und zu entwickeln, dass eine rationelle landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist.“

Des Weiteren gelten die Ziele des Regionalplans für die Region Heilbronn-Franken, der die Flächen im Änderungsbereich teilweise als Vorranggebiet (VRG) für die Landwirtschaft und darüber hinaus als Vorbehaltsgebiet (VBG) für die Landwirtschaft ausweist (vgl. Raumnutzungskarte 2020). Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft erstreckt sich dabei auf einen rund 8,6 ha großen Teilbereich der Grundstücke Fl.Nrn. 673 und 685 im Südwesten des Änderungsbereichs, während das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft die restlichen Flächen des Änderungsbereichs umfasst.

Aus der Lage eines Teils der Flächen des Änderungsbereichs im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ergibt sich, dass den Belangen der Landwirtschaft in der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Aufgrund der Lage eines Teils des Änderungsbereichs im Vorranggebiet für die Landwirtschaft gilt folgende Zielsetzung des Regionalplans:

RP 3.2.3.3 (2) (Z): „Die Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind.“

In der Begründung zu RP 3.2.3.3 heißt es weiter: „... Regional besonders hochwertige Standorte werden als Vorranggebiete festgelegt. Als Vorranggebiete werden dabei ... Standorte mit einer großflächigen Einstufung als Vorrangflur Stufe I ausgewählt, sofern sie gemäß der Einstufung der agrarökologischen Gliederung in den Gebieten mit überwiegend guter oder sehr guter landbaulicher Eignung liegen.“

Wie die Flurbilanz für das Stadtgebiet Lauda-Königshofen zeigt, ist der Änderungsbereich

- hinsichtlich der Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte nicht als Vorrangflur Stufe I (beste Standorte mit 12-15 Punkten), sondern als Vorrangflur Stufe II (guter Standort mit lediglich 8 Punkten am Übergang zu Grenzstandorten) und
- hinsichtlich der Wertstufen der Flächenbilanz nicht als Vorrangfläche Stufe I (Ackerzahl/ Grünlandzahl  $\geq 60$  und Hangneigung  $\leq 12\%$ ), sondern als Vorrangfläche Stufe II (Ackerzahl/ Grünlandzahl 35-59 oder Hangneigung  $>12-21\%$ ) zu klassifizieren.

Weiter zeigt eine Karte des ackerbaulichen Ertragspotenzials für das Stadtgebiet Lauda-Königshofen, dass der Änderungsbereich ein überwiegend sehr geringes (35 bis <50), teilweise geringes (50 bis <60) ackerbauliches Ertragspotenzial aufweist (Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Ackerbauliches Ertragspotential der Böden in Deutschland).

Zudem schätzt auch die Fa. Südzucker AG als Eigentümer der zum Änderungsbereich zählenden Flächen die Bonität dieser Flächen als gering und unwirtschaftlich für den Rübenanbau ein. Auch der Anbau von Getreide und Raps erbringt auf diesen Flächen keine zufriedenstellenden Erträge. Als hinderlich für eine effektive landwirtschaftliche Nutzung sind aus Sicht der Fa. Südzucker AG insbesondere das Erosionsschäden bedingende Relief, der Steinreichtum sowie die Flachgründigkeit und der hohe Tongehalt der Böden im Änderungsbereich anzusehen (siehe Stellungnahme der Fa. Südzucker AG vom 25.02.2022).

Insgesamt lässt sich somit folgern, dass die im Regionalplan enthaltene teilweise Einstufung des Änderungsbereichs als Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

Weiter ist festzustellen, dass gemäß der Flurbilanz für das Stadtgebiet Lauda-Königshofen rund 89 % der hier vorhandenen Landwirtschaftsflächen als Vorrangflur I oder II (Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte) und rund 52 % der bewerteten Landwirtschaftsflächen als Vorrangfläche Stufe I oder II (Wertstufen der Flächenbilanz) einzustufen sind. Somit steht im Stadtgebiet Lauda-Königshofen neben den Flächen des Änderungsbereichs eine Vielzahl gleich- oder besserwertiger Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Im Ergebnis erscheint daher eine Nutzung der Flächen des Änderungsbereichs durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auch vor dem Hintergrund der im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und im Regionalplan für die Region Heilbronn-Franken verankerten Zielsetzung einer verstärkten Nutzung regenerierbarer Energien (LEP 4.2.5 (G) und RP 4.2.2.1 (3) (N), siehe Kap. 4) möglich und begründet.

Auch die Fa. Südzucker AG als Eigentümer der Flächen des Änderungsbereichs befürwortet ausdrücklich die vorgesehene Photovoltaiknutzung als notwendigen Teil einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Produktion.

#### *Zielabweichungsverfahren*

Aufgrund des oben beschriebenen Sachverhalts hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen in seiner Sitzung am 25.04.2022 mit Blick auf die teilweise Lage des Änderungsbereichs in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft gemäß Regionalplan für die Region Heilbronn-Franken ein Zielabweichungsverfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt.

Dieses Vorgehen wurde zuvor in einer Online-Besprechung am 02.03.2022 zwischen Vertretern des Regionalverbands Heilbronn-Franken, der Stadt Lauda-Königshofen, des Vorhabenträgers Belectric GmbH und des beauftragten Planungsbüros vereinbart.

### **3.10 Immissionsschutz/ Lichtreflexionen**

Lichtreflexionen in einem nennenswerten Ausmaß sind nicht zu erwarten; dies wurde in einem Blendgutachten der Fa. SolPEG GmbH, Hamburg, vom Juni 2022 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen.

### **3.11 Gewässerschutz**

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs (Fl.Nr. 672, teilweise Fl.Nr. 675) liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Nr. 128215 „Tauberaue“ (Zone III b). Es besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben der Rechtsverordnung vom 24.05.1994 zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Lauda-Königshofen (128-215).

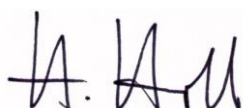
#### 4. Flächenbilanz

##### Änderungsbereich:

	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 41,0 ha	-
Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlage“	-	ca. 35,1 ha
Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk)	-	ca. 0,4 ha
Erschließungsstraße (Bestand)	-	ca. 0,3 ha
Grünfläche/ Ausgleichsfläche	-	ca. 5,2 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 41,0 ha</b>	<b>ca. 41,0 ha</b>

##### Externe Ausgleichsfläche lt. vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 675 der Gemarkung Deubach):

	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 3,5 ha	-
Grünfläche/ Ausgleichsfläche	-	ca. 3,5 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 3,5 ha</b>	<b>ca. 3,5 ha</b>



Würzburg, den 07.10.2022

HWP Holl Wieden Partnerschaft



## Verfahrensvermerke

### *Aufstellungsbeschluss*

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

### *Beteiligung der Öffentlichkeit*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Planung einer „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ (Modulbelegungsplan, Übersichtslageplan) im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ fand in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 statt.

### *Beteiligung der Behörden*

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Planung einer „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ (Modulbelegungsplan, Übersichtslageplan) im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ fand in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 21.01.2022 statt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 08.12.2021 beteiligt. Darüber hinaus wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

In Ergänzung hierzu wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange, deren Belange durch die Planung in besonderer Weise berührt werden, im Zeitraum vom 06.05.2022 bis 27.05.2022 nochmals beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ in der Fassung vom 17.03.2022 gebeten.

### *Öffentliche Auslegung*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.06.2022 erfolgte in der Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Lauda-Königshofen (Bekanntmachung am 29.07.2022).

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB parallel von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

### *Feststellungsbeschluss*

Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2022 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 07.10.2022 festgestellt.

Lauda-Königshofen, den .....

(Siegel)

.....  
Dr. Lukas Braun, Bürgermeister

*Genehmigung*

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom ..... mit Bescheid vom ..... Nr. .... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Tauberbischofsheim, den .....

(Siegel Genehmigungsbehörde)

*Bekanntmachung*

Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ ist damit wirksam.

Lauda-Königshofen, den .....

(Siegel)

.....  
Dr. Lukas Braun, Bürgermeister

## **Anhang: Umweltbericht**

### **1. Vorbemerkung**

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit einer Maßnahme ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB sowie § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren und wird als solcher entsprechend § 2a Satz 3 BauGB der Begründung angehängt.

Der Umweltbericht umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Wasser
- Boden
- Luft und Klima
- Landschafts- und Ortsbild / Sachgüter und kulturelles Erbe

sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4 UVPG).

### **2. Beschreibung der Planung**

#### **2.1 Inhalt und Ziel der Planung**

Die Stadt Lauda-Königshofen unterstützt in ihrem Stadtgebiet Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie der Solarenergienutzung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen. In diesem Rahmen soll im Flächennutzungsplan „FNP 2010 plus“ der Stadt Lauda-Königshofen ein geeigneter Standort zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ausgewiesen und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden. Konkret vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 672 (Teilbereich), 673 und 685 unter Einbeziehung von Teilen der Grundstücke Fl.Nrn. 675 und 683 der Gemarkung Deubach.

Grundlage für die Umsetzung und Förderung von Photovoltaikanlagen (Einspeisevergütung) ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026). Des Weiteren erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundsätzlich eine kommunale Bauleitplanung. Der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen hat daher am 27.09.2021 die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ zur Ausweisung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Änderungsbereich beschlossen.

Parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „FNP 2010 plus“ soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ aufgestellt werden.

#### **2.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Da die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Einspeisung dieser Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen vor allem in Nähe zu bestehenden Versorgungsleitungen und gleichzeitig möglichst raumverträglich erfolgen sollte, kommen im Stadtgebiet Lauda-Königshofen nur wenige Flächen für die vorgesehene Nutzung in Frage. Die Fläche für das o.g. Vorhaben beim Hof Sailtheim in unmittelbarer Nähe einer 110-kV-Freileitung der Netze BW GmbH wurde unter Prüfung der o.g. Gesichtspunkte und unter Prüfung weiterer Standortalternativen in den Gemarkungen Messelhausen und Deubach ausgewählt. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aktuell nicht.

### 2.3 Beschreibung der Planung

Geplant ist die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebiets“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf den Grundstücken Fl.Nrn. 672 (Teilbereich), 673 und 685 der Gemarkung Deubach zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Änderungsbereich, in den auch Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 675 und 683 mit einbezogen sind, umfasst eine Fläche von ca. 41 ha, von denen rund 35,1 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung stehen sollen.

Im Westen schließt sich an den Änderungsbereich eine rund 3,5 ha große Ausgleichsfläche (Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 675 der Gemarkung Deubach) an, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ als externe Ausgleichsfläche festgesetzt ist.

## 3. Umweltrelevante Ziele von Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop Nr. 164241285217 „Feldhecke südöstlich Hof Sailtheim“. Im Südwesten des Grundstücks Fl.Nr. 672 befindet sich zudem ein kleines Feldgehölz (Eiche).

Der Änderungsbereich tangiert keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder nach EU-Recht ausgewiesene Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete). Erst im Umfeld von ca. 500 m um den Änderungsbereich sind Ausläufer von Landschaftsschutzgebieten anzutreffen.

Inwieweit sich Auswirkungen für besonders geschützte Arten durch die Planung ergeben, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einem gesonderten fachlichen Gutachten zum Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Tauberzoo – Büro für Faunistik, Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, vom Juni 2022) untersucht. Laut saP ergeben sich Auswirkungen insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Schafstelze), aber nicht für Reptilien, Fledermäuse, Schmetterlinge oder Amphibien.

## 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens – Bestandssituation und Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung im Rahmen der Bestandsaufnahme und beschränkt sich auf die über den Bestand hinausgehenden möglichen Auswirkungen.

### 4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich liegt rund 600 m südöstlich der Ortslage Hofstetten und unmittelbar südöstlich des Hofes Sailtheim. Die Ortslage Messelhausen ist rund 1,5 km nordöstlich des Änderungsbereichs gelegen. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs befindet sich eine Waldfläche. Südlich der Waldfläche befindet sich die Ortslage Deubach.

Im Westen des Änderungsbereichs verläuft die Ortsverbindungsstraße von Hofstetten über Hof Sailtheim in Richtung Deubach. Nördlich des Änderungsbereichs verläuft von Ost nach West die rund 500 m entfernte Kreisstraße K 2801. Südlich des Änderungsbereichs verläuft, abgeschirmt durch die o.g. Waldfläche, die rund 1 km entfernte Kreisstraße K 2800.

Durch den Änderungsbereich verläuft zudem von Ost nach West die 110-kV-Freileitung Stalldorf-Königshofen der Netze BW GmbH.

Die Umgebung des Änderungsbereichs ist vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) im Norden, Osten und Westen sowie durch Wald (Laubwald mit eingestreuten Fichten- gruppen) im Süden geprägt.

Die in der näheren Umgebung des Änderungsbereichs durch den Verkehr auf der K 2801 und der Ortsverbindungsstraße von Hofstetten in Richtung Deubach sowie die landwirtschaftliche Nutzung erzeugten Immissionen in Form von Lärm, Staub und Gerüchen beeinträchtigen nicht die zukünftig im Änderungsbereich vorgesehene, keine dauernde Anwesenheit von Personen erfordernde Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage).

Aufgrund der relativ großen Entfernung des Änderungsbereichs zu den Siedlungsbereichen Hofstetten im Nordwesten (ca. 600 m) und Messelhausen im Nordosten (ca. 1,5 km) besteht keine unmittelbare Sichtbeziehung von Wohnstandorten in diesen Siedlungsbereichen zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage. Gleiches gilt für den Siedlungsbereich Deubach im Süden, von dem die Freiflächenphotovoltaikanlage durch die dazwischenliegende Waldfläche optisch abgeschirmt wird. Lediglich der Hof Sailtheim befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Freiflächenphotovoltaikanlage und erfährt insofern eine gewisse optische Beeinträchtigung. Insgesamt können nennenswerte Auswirkungen der Planung auf die Wohnqualität durch die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Ebenso kann eine Immissionsbelastung durch Lärm oder Schadstoffe durch die geplante Nutzung ausgeschlossen werden. Lediglich während der Bauzeit kann es zu gewissen Belastungen durch den Baustellenverkehr in Form von Lärm oder Staub kommen, die aber aufgrund der relativ peripheren Lage des Änderungsbereichs vernachlässigbar sind. Nach der Bauzeit erfolgt eine anlagenbedingt ruhige und geruchsfreie Betriebszeit.

Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf den in Nähe des Änderungsbereichs verlaufenden Straßen (insb. Kreisstraßen K 2800 und K 2801) sowie für Anwohner (Hof Sailtheim) durch Lichtreflexionen können ausgeschlossen werden. Dies konnte in einem Blendgutachten der Fa. Sol-PEG GmbH, Hamburg, vom Juni 2022, das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Deubach-Hofstetten“ erstellt wurde, nachgewiesen werden.

#### 4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume

Der Änderungsbereich stellt eine bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar, auf der sich größtenteils Ackerland befindet. Im Südwesten des Grundstücks Fl.Nr. 672 befindet sich ein kleines Feldgehölz (Eiche). Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop Nr. 164241285217 „Feldhecke südöstlich Hof Sailtheim“.

An den Änderungsbereich schließen sich im Norden, Osten und Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland) an. Im Süden grenzt Wald (Laubwald mit eingestreuten Fichten- gruppen) an den Änderungsbereich an.

Der Änderungsbereich tangiert keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete oder nach EU-Recht ausgewiesene Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete). Erst im Umfeld von ca. 500 m um den Änderungsbereich sind Ausläufer von Landschaftsschutzgebieten anzutreffen.

Inwieweit sich Auswirkungen für besonders geschützte Arten durch die Planung ergeben, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einem gesonderten fachlichen Gutachten zum Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Tauberzoo – Büro für Faunistik, Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, vom Juni 2022) untersucht. Laut saP ergeben sich Auswirkungen insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Schafstelze), aber nicht für Reptilien, Fledermäuse, Schmetterlinge oder Amphibien.

Bei den Auswirkungen der Planung sind zum einen baubedingte Auswirkungen und zum anderen anlagebedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu beachten.

Baubedingte Auswirkungen sind im Änderungsbereich beim Aufbau der Freiflächenphotovoltaikanlage in einem mehrwöchigen Zeitraum zu erwarten. Von diesen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ist vor allem die Tierwelt stärker betroffen. Die Pflanzenwelt im Änderungsbereich wird sich nach dem Eingriff innerhalb weniger Jahre wieder weitgehend regenerieren.

Anlagebedingte Auswirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage haben insgesamt eine nur geringe Umwelterheblichkeit. Zu erwarten ist, dass sich unterhalb der Anlage aufgrund der Verschattung und des Regenschattens eine ruderales, trockenheitsliebende und schattenverträgliche Kräuter-Grasdecke entwickeln wird. Da lediglich eine extensive Nutzung der Grasflächen erfolgt, kann von einer weitgehend ungestörten Entwicklung gesprochen werden. Wesentliche Einschränkungen für die Tierwelt sind insgesamt nicht anzunehmen.

Durch die Festsetzung von Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung können die o.g. Auswirkungen kompensiert werden.

### 4.3 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer anzutreffen. Der nördliche Teil des Änderungsbereichs (Fl.Nr. 672, teilweise Fl.Nr. 675) liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Nr. 128215 „Tauberaue“ (Zone III b). Angaben über den Stand des Grundwassers und mögliche Schadstoffbelastungen sind nicht bekannt. Eine hydrologische Untersuchung des Bodens liegt der Stadt Lauda-Königshofen nicht vor.

Aufgrund des minimalen zu erwartenden Versiegelungsgrads im Zuge der Planung kann eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung im Änderungsbereich ebenso ausgeschlossen werden wie eine Verringerung des Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser. Das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser kann vollständig und flächig in den unversiegelten Wiesenflächen versickern. Die größtenteils ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke steigert die Puffer- und Rückhaltefunktion in der obersten Bodenschicht und mindert die Tendenz zu oberflächlichem Abfluss und Erosion z.B. bei Starkregenereignissen.

Bei einer den technischen Standards entsprechenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist während des Baus und des Betriebs mit Schadstoffemissionen, die ins Grundwasser oder in Fließgewässer und Gräben gelangen könnten, nicht zu rechnen. Schadstoffeinträge während des Baus können durch entsprechende Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden.

### 4.4 Schutzgut Boden

Die Funktionen des Bodens bestehen in der Lebensraumfunktion als Standortgrundlage für die Pflanzen- und Tierwelt, in der Regelungsfunktion (Filter- und Pufferfunktion mit physikalisch-mechanischen und chemisch-biologischen Teilfunktionen), in der Produktionsfunktion als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, in der Funktion als Träger von Bodenschätzen und in der Funktion als Standort für Bebauung. Im Änderungsbereich wird der Boden aktuell für landwirtschaftliche Zwecke genutzt; daneben kommt ihm eine Bedeutung hinsichtlich der Lebensraum- und Regelungsfunktion zu. Ein Abbau von Bodenschätzen findet nicht statt; eine Bebauung ist abgesehen von der durch den Änderungsbereich führenden 110-kV-Freileitung nicht vorhanden; eine Versiegelung ist nur im Bereich der Ortsverbindungsstraße von Hofstetten über Hof Sailtheim in Richtung Deubach anzutreffen.

Der Regionalplan für die Region Heilbronn-Franken weist die Flächen im Änderungsbereich teilweise als Vorranggebiet (VRG) für die Landwirtschaft und darüber hinaus als Vorbehaltsgebiet (VBG) für die Landwirtschaft aus (vgl. Raumnutzungskarte 2020). Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft erstreckt sich dabei auf einen rund 8,6 ha großen Teilbereich der Grundstücke Fl.Nrn. 673 und 685 im Südwesten des Änderungsbereichs, während das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft die restlichen Flächen des Änderungsbereichs umfasst.

Aus der Lage eines Teils der Flächen des Änderungsbereichs im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ergibt sich, dass den Belangen der Landwirtschaft in der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Aufgrund der Lage eines Teils des Änderungsbereichs im Vorranggebiet für die Landwirtschaft (hierzu zählen Standorte mit einer großflächigen Einstufung als Vorrangflur Stufe I) gilt die Zielsetzung, dass diese Gebiete in ihrem Flächenumfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden sollen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit einer vorrangigen Landwirtschaft nicht vereinbar sind (vgl. RP 3.2.3.3 (2) (Z) mit Begründung).

Wie die Flurbilanz für das Stadtgebiet Lauda-Königshofen zeigt, ist der Änderungsbereich

- hinsichtlich der Wertstufen der Wirtschaftsfunktionenkarte nicht als Vorrangflur Stufe I (beste Standorte mit 12-15 Punkten), sondern als Vorrangflur Stufe II (guter Standort mit lediglich 8 Punkten am Übergang zu Grenzstandorten) und
- hinsichtlich der Wertstufen der Flächenbilanz nicht als Vorrangfläche Stufe I (Ackerzahl/ Grünlandzahl  $\geq 60$  und Hangneigung  $\leq 12\%$ ), sondern als Vorrangfläche Stufe II (Ackerzahl/ Grünlandzahl 35-59 oder Hangneigung  $>12-21\%$ ) zu klassifizieren.

Weiter zeigt eine Karte des ackerbaulichen Ertragspotenzials für das Stadtgebiet Lauda-Königshofen, dass der Änderungsbereich ein überwiegend sehr geringes (35 bis  $<50$ ), teilweise geringes (50 bis  $<60$ ) ackerbauliches Ertragspotenzial aufweist (Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Ackerbauliches Ertragspotential der Böden in Deutschland). Zudem schätzt auch die Fa. Südzucker AG als Eigentümer der zum Änderungsbereich zählenden Flächen die Bonität dieser Flächen als gering ein. Als hinderlich für eine effektive landwirtschaftliche Nutzung sind insbesondere das Erosionsschäden bedingende Relief, der Steinreichtum sowie die Flachgründigkeit und der hohe Tongehalt der Böden im Änderungsbereich anzusehen.

Insgesamt lässt sich somit folgern, dass die im Regionalplan enthaltene teilweise Einstufung des Änderungsbereichs als Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Ergebnis erscheint daher eine Nutzung der Flächen des Änderungsbereichs durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auch vor dem Hintergrund der im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 und im Regionalplan für die Region Heilbronn-Franken verankerten Zielsetzung einer verstärkten Nutzung regenerierbarer Energien (LEP 4.2.5 (G) und RP 4.2.2.1 (3) (N), siehe Kap. 4) möglich und begründet. Auch die Fa. Südzucker AG als Eigentümer der Flächen des Änderungsbereichs befürwortet ausdrücklich die vorgesehene Photovoltaiknutzung als notwendigen Teil einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Produktion.

Durch die zukünftig geplante Photovoltaiknutzung sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund der insgesamt kaum stattfindenden Flächenversiegelung nicht zu erwarten. Eine Veränderung des Bodens und seiner Bodenstruktur wird sich aufgrund des nur sehr geringen baulichen Eingriffs nicht ergeben. Die durch den Bau bedingten partiellen Schädigungen des Bodenlebens sind nicht von langer Dauer; eine Regeneration des Bodenlebens kann schon in sehr kurzer Zeit erfolgen.

Mit Schadstoffeinträgen in den Boden ist weder beim Bau noch beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage zu rechnen.

#### 4.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Stadtgebiet Lauda-Königshofen erfüllen einzelne die Siedlungsbereiche umgebende Flächen in jeweils unterschiedlichem Maße eine Luftaustausch- bzw. Wärmeausgleichsfunktion. Dies gilt insbesondere auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Offene landwirtschaftlich genutzte Flächen begünstigen die Kaltluftentstehung in den Nächten mit hoher Ausstrahlung und prägen die klimatische und lufthygienische Situation.

Der Änderungsbereich stellt bislang eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und damit ein potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet dar. Durch die Planung entfällt zwar die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich und damit zu Teilen auch dessen Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet; insgesamt ergeben sich aber keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf das gesamtstädtische Geländeklima oder die Luftaustauschfunktionen im Stadtgebiet. Lediglich im Änderungsbereich selbst ergeben sich mikroklimatische Veränderungen durch den kleinräumigen Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen sowie trockeneren und feuchteren Bereichen. Diese Veränderungen können zu einer größeren Standortvielfalt sowie zu einer stärkeren Differenzierung bei der Artenzusammensetzung im Änderungsbereich beitragen.

Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Luft und Klima durch bau- und betriebsbedingte Einflüsse nicht zu erwarten. Insbesondere können Staub- und Schadstoffbelastungen der Luft ausgeschlossen werden, da derartige Emissionen von der zukünftigen Freiflächenphotovoltaikanlage nicht ausgehen. Lediglich in der Zeit der Durchführung baulicher

Maßnahmen im Änderungsbereich sind lokale Beeinträchtigungen möglich, die jedoch unvermeidbar und insoweit hinnehmbar sind.

#### **4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Sachgüter und kulturelles Erbe**

Der Änderungsbereich zählt zum Naturraum „Taubertal“ innerhalb der „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ und befindet sich rund 5 km östlich des landschaftlich reizvollen, relativ dicht besiedelten Taubertals auf einer stark reliefierten, nur dünn besiedelten Hochfläche. Im Änderungsbereich selbst fällt das Gelände von ca. 375 m üNN im Bereich der Sailtheimer Höhe im Nordosten auf ca. 340 m üNN im Süden und ca. 360 m üNN im Nordwesten ab. Im Südwesten des Änderungsbereichs befindet sich eine weitere, rund 375 m hohe Anhöhe. Nächste Siedlungen sind der unmittelbar nordwestlich des Änderungsbereichs gelegene Hof Sailtheim und die ca. 600 m nordwestlich gelegene Ortschaft Hofstetten. Die Ortschaft Messelhausen ist rund 1,5 km nordöstlich des Änderungsbereichs gelegen, durch das von Ost nach West eine 110-kV-Freileitung verläuft.

Das Landschaftsbild im Bereich östlich des Taubertals ist größtenteils von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau) geprägt, darüber hinaus aber auch durch Waldflächen, die sich teils großflächig, teils als kleinere Waldinseln an die landwirtschaftlich genutzten Bereiche anschließen. Auch der Änderungsbereich und dessen nähere Umgebung im Norden, Osten und Westen ist landwirtschaftlich geprägt; südlich des Änderungsbereichs schließt sich eine Waldfläche (Laubwald mit eingestreuten Fichtengruppen) an. Im Westen des Änderungsbereichs befindet sich das geschützte Biotop Nr. 164241285217 „Feldhecke südöstlich Hof Sailtheim“.

Aufgrund des bewegten Reliefs und der vorhandenen Waldflächen besitzt die Umgebung des Änderungsbereichs einen gewissen landschaftlichen Reiz für Erholungssuchende, der allerdings durch die Strukturarmut der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und die störende optische Wirkung der durch das Gelände verlaufenden 110-kV-Freileitung vermindert wird. Insofern findet durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Änderungsbereich nur bedingt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds statt.

Die zukünftige Freiflächenphotovoltaikanlage im Änderungsbereich wird aufgrund der bestehenden Topographie und der südwärtigen Ausrichtung der Solarmodule nur bedingt nach Westen und Nordwesten, teilweise nach Osten und Südosten hin wahrnehmbar sein. Nach Süden hin besteht eine Abschirmung der Anlage durch den Wald, nach Norden hin durch die Anhöhe der Sailtheimer Höhe. Aufgrund der nur begrenzten Höhendimensionierung der Anlage ist die Eingriffserheblichkeit begrenzt; das Landschaftsbild wird nur teilweise beeinträchtigt.

Denkmalgeschützte Bebauung ist im Änderungsbereich nicht anzutreffen. Hinweise über Bodendenkmäler liegen für den Bereich des Änderungsbereichs nicht vor. Auswirkungen der Planung auf Sach- und Kulturgüter sind daher nicht erkennbar.

#### **4.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen, welche über die o.g. Aspekte hinausgehen, sind der Stadt Lauda-Königshofen nicht bekannt.

### **5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bestandssituation im Änderungsbereich größtenteils unverändert. Die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung würde fortgeführt. Bauliche Eingriffe würden unterbleiben; zusätzliche ökologische Strukturaneicherungen, wie sie in der verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleich für die baulichen Eingriffe vorgesehen sind, würden nicht vorgenommen.



## 6. Verfahren und Methodik der Umweltprüfung

Die Ermittlung der Bestandssituation zu den einzelnen zu untersuchenden Schutzgütern erfolgte zunächst durch Auswertung vorhandener Planunterlagen. Hierzu zählten insbesondere der Flächennutzungsplan und weitere Planunterlagen der Stadt Lauda-Königshofen, Informationen und Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie aktuelle Luftbilder.

Hinsichtlich möglicher Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf den in Nähe des Änderungsbereichs verlaufenden Straßen (insb. Kreisstraßen K 2800 und K 2801) sowie für Anwohner (Hof Sailtheim) durch Lichtreflexionen wurde im Juni 2022 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten der Fa. SolPEG GmbH, Hamburg, erstellt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (sh. Kapitel 7).

## 7. Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Inwieweit sich Auswirkungen für besonders geschützte Arten durch die Planung ergeben, wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einem gesonderten fachlichen Gutachten zum Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Tauberzoo – Büro für Faunistik, Dipl.-Biol. Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim, vom Juni 2022) untersucht. Laut saP ergeben sich Auswirkungen insbesondere für bodenbrütende Vogelarten (Feldlerche, Goldammer, Schafstelze), aber nicht für Reptilien, Fledermäuse, Schmetterlinge oder Amphibien.

## 8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

## 9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen. Die insgesamt eher moderaten Auswirkungen auf die Umwelt (etwa für das Schutzgut Pflanzen und Tiere) können durch die Festsetzung von Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden.

Evtl. Überwachungsmaßnahmen beziehen sich in erster Linie auf die Kontrolle der Durchführung der in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich des Eingriffs. Als weitere Überwachungsmaßnahmen sind denkbar:

- Überprüfung des Artenbestandes durch Vorhabenträger, Stadt Lauda-Königshofen oder Fachbehörden (pflanzensoziologische Kartierungen, Vegetationsaufnahmen ggf. durch ehrenamtliche Naturschützer)
- Landschaftsbildanalyse durch regelmäßige Bestandsaufnahmen in 1- bis 2-jährigem Turnus durch Vorhabenträger oder Stadt Lauda-Königshofen, Fotodokumentation zur Überprüfung der Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild

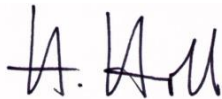
## 10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Planung sind unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung des Änderungsbereichs als Landwirtschaftsfläche überwiegend geringe bis mittlere und nicht dauerhaft nachteilige Auswirkungen für die meisten Schutzgüter zu erwarten. Dabei sind anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit berücksichtigt.

Von mittleren, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensierenden Auswirkungen ist für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auszugehen. Von geringen bis mittleren Auswirkungen ist für das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen.

Für die weiteren Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter sind allenfalls geringe Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Insgesamt wird die ökologische Funktionsfähigkeit der im Änderungsbereich gelegenen Flächen aufgrund des geringen Versiegelungsgrads der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage weitgehend erhalten.



Würzburg, den 07.10.2022

HWP Holl Wieden Partnerschaft